



Satzung für den Verein

Kompetenzzentrum Virtuelle Realität und Kooperatives Engineering w.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Virtuelle Realität und Kooperatives Engineering w.V.“. Er hat seinen Sitz in Fellbach.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von BGB § 22. Sein Zweck ist auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Kompetenzzentrums ausgerichtet. Das Kompetenzzentrum hat das allgemeine Ziel, die Entwicklung, Verbreitung von Technologien der Virtuellen Realität und des Kooperativen Engineering (im Folgenden: „VR und KE-Technologien“) durch Bildung einer nachhaltigen Kommunikations-Plattform für alle an der Entwicklung der Technologie beteiligten Akteure (Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) zu fördern und zu unterstützen. Schwerpunkte der Tätigkeit bilden die Erschließung der VR und KE-Technologien auch für kleine und mittlere Unternehmen durch kompakte, preisgünstige und leistungsfähige Lösungen sowie der Transfer neuester Forschungserkenntnisse in die Praxis, über die Intensivierung des Know-how und Informationsaustausches zwischen Forschung, Anwendern und Anbietern. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

- Informationsveranstaltungen,
- Seminar- und Schulungsangebote, bzw. Initiativen zur Stärkung der Bedarfsorientierung von Aus- und Weiterbildung,
- Aufbau einer neutralen Informationsbasis, Erlangung und Bereitstellung von Informationen für die entwicklungs- und produktionstechnischen sowie betriebswirtschaftlichen Zwecke der am Verein beteiligten Firmen, Kommunen und Verbände der Region Stuttgart,
- Entwicklung und Demonstration konkreter Nutzungsmöglichkeiten von VR und KE-Technologien (Aufbau und Betrieb eines Demozentrums),
- Organisation von und Beteiligung an Kongressen, Arbeitskreisen, Messeauftritten,



- Öffentlichkeitsarbeit,
- Erschließung neuer Anwendungsgebiete der VR und KE-Technologien sowie durch
- Aufbau und Betrieb eines Dienstleistungszentrums für VR und KE-Technologien.

(2) Das Kompetenzzentrum unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der Region Stuttgart bei der Einführung der VR und KE-Technologien zur Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsposition, zum Ausbau des Know-how Vorsprungs sowie zur Erhaltung der Standortattraktivität und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Region Stuttgart. Zum Vereinszweck gehört deshalb auch das Angebot von

- Workshops,
- Gründerberatungen (direkt oder per Vermittlung an entsprechende öffentliche oder private Initiativen) und
- Expertenvermittlungen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied ist die Stadt Fellbach. Vereinsmitglieder können außerdem natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein



Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Finanzierung

- (1)** Der Verein finanziert sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen bei Veranstaltungen, Sponsorengeldern, öffentlichen Fördermitteln, Beratungstätigkeiten und Entgelten für erbrachte Dienstleistungen.
- (2)** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge können in der Höhe gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien, diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3)** Für die Angebote des Vereins an Mitglieder und Außenstehende sind angemessene Entgelte zu erheben, die dem Vereinszweck zufließen. Der Verein kann Sponsorengelder vereinnahmen und Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln sichern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Finanzprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Auch Einladungen per E-mail werden als gültig angesehen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die benötigten Informationen zugänglich zu machen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann schriftliche auf ein



anderes Mitglied oder die Geschäftsführung übertragen werden. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zudem ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden; sie müssen Vereinsmitglieder sein. Der Oberbürgermeister der Stadt Fellbach gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er kann Mitglieder seiner Stadtverwaltung als Stellvertreter benennen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist mit jeweils einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden gelten auch zwei Mitglieder als vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Entwurf des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Vorlage der Finanzplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.



§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden, oder dem Oberbürgermeister einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist grundsätzlich notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzenden).

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereines erledigt. Die vertragliche Bindung mit dem Geschäftsführer ist zu beschränken, mit der Option beliebig häufiger Verlängerung. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer volle Vertretungsbefugnis zu erteilen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann von einem Beirat unterstützt werden, der maximal 15 Mitglieder umfasst. Der Vorstand bestellt und entlässt die Mitglieder des Beirates. Der Beirat erarbeitet Projekte im Rahmen des Satzungszweckes und schlägt diese dem Vorstand vor.



§ 13 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Ort des Vereinssitzes.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des Folgejahres. Der Vorstand hat bis zum 30.10. jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Kassewartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinsmitglieder zurück. Maßgeblich für die Verteilung ist der Anteil an der Vereinsfinanzierung bis zum Zeitpunkt der Auflösung.